



Lärmschutzreglement

Der Gemeinderat Wartau erlässt gestützt auf

Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23.8.1979 (sGS 151.2, abgekürzt GG) und Art. 10 des Polizeigesetzes als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement bezweckt den Schutz vor vermeidbarem Lärm

Es enthält insbesondere Regelungen über:

- Ruhezeiten
- Betriebszeiten von Anlagen, Geräten und Maschinen
- Lärm von Tieren und Feuerwerken
- Massnahmen zur Abwehr von vermeidbarem Lärm
- Strafmassnahmen

Art. 2

Grundsatz

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehren jede Art von Lärm zu vermeiden, wenn Dritte übermässig gestört werden können.

Art. 3

Umweltschutzgesetz Lärmschutzverordnung

Die Bestimmungen dieses Reglements verstehen sich als Ergänzung zu den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes¹ und der Lärmschutzverordnung².

II. Ruhezeiten

Art. 4

Ruhetage

Die Ruhetage werden im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage³ geregelt.

Art. 5

Mittagsruhe

Die Mittagsruhe gilt für alle Werktage (inkl. Samstag) und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Art. 6

Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr



Art. 7

Während der Ruhezeiten ist jede Tätigkeit untersagt, welche die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis erregt.

III. Betriebszeiten von Anlagen, Geräten und Maschinen

Art. 8

Gastwirtschaften

Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes⁴. Gartenwirtschaften sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Art. 9

Gartenarbeit/Holzarbeit

Gartenarbeit mit Maschinen, wie Rasenmäher und andere lärm erzeugende Geräten sowie Holzverarbeitungsarbeit ist werktags gestattet zwischen

- 08.00 Uhr und 12.00 Uhr
- 13.30 Uhr und 20.00 Uhr.

Art. 10

Baustellenbetrieb

Die Ruhezeiten gelten auch für den Baustellenbetrieb. In Abweichung von Art. 6 beginnt die Nachtruhe für diese Art von Arbeiten aber bereits um 20.00 Uhr.

Art. 11

Spielplätze und Spielwiesen

Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksicht auf die Nachbarschaft erfordert.

Art. 12

Radio- und Fernsehapparate

Radio- und Fernsehapparate, Stereoanlagen usw. sind in Zimmerlautstärke zu benutzen. Sie dürfen nicht bei offenen Fenstern betrieben werden.

Art. 13

Vorsorgeprinzip

Dem Vorsorgeprinzip nach Art. 1 Abs. 2 USG, wonach Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen sind, ist auch während der zulässigen Betriebszeiten allgemein Rechnung zu tragen.



IV. Lärm von Tieren und Feuerwerken

Art. 14

Tiere

Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht unzumutbar belästigt werden.

Art. 15

Feuerwerke

Das Abbrennen von Feuerwerken bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 1. August und an Silvester/Neujahr.

Art. 16

Knallkörper

Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist verboten. Vom Verbot ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 1. August, am Neujahr sowie während der Fastnachtszeit.

V. Massnahmen zur Abwehr von vermeidbarem Lärm

Art. 17

Massnahmen

Der Gemeinderat ordnet die Massnahmen an, die ihm erforderlich scheinen, um die Vorschriften des Lärmschutzreglementes durchzusetzen.

VI. Strafmassnahmen

Art. 18

Widerhandlungen gegen die Art. 9, 11, 15 und 16 dieses Reglements werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und Gehilfenschaft.

Bei Widerhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen richten sich die Strafmassnahmen nach den Vorschriften des Übertretungsstrafgesetzes⁵.



VII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 5. August 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. B. Tinner

Beat Tinner

Der Gemeinderatsschreiber

sig. H. Dürr

Heinz Dürr

Fakultatives Referendum

Gestützt auf Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes und Art. 15, 16 und 22 der Gemeindeordnung Wartau dem fakultativen Referendum unterstellt:

Vom 17. August 1998 bis 17. September 1998

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kanton St. Gallen genehmigt am: 12. November 1998

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

Der Vorsteher

sig. H. Rohrer

Hans Rohrer, Regierungsrat

¹ abgekürzt USG, SR 814.01

² abgekürzt LSV, SR 814.41

³ Ruhetagsgesetz, sGS 454.1

⁴ GWG, sGS 454.1

⁵ abgekürzt UeStG, sGS 921.1